

# Das neue Erwachsenenschutzrecht

Unterstützung statt Bevormundung: Die „klassische“ Sachwalterschaft hat ausgedient. Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz wird die Erwachsenenvertretung auf Grundlage eines Vier-Säulen-Modells gestellt, nämlich der Vorsorgevollmacht, der gewählten, gesetzlichen und gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Damit ändern sich auch die Zustimmungsregeln bei medizinischen Entscheidungen.



Mag. Nick Herdega, MSc.,  
Recht & Projekte

## TEIL I GRUNDSÄTZE UND MITWIRKUNG DER ÄRZTE BEI REGISTRIERUNG DER VERTRETUNG DURCH DEN EINTRITT DES VORSORGE- BZW. VERTRETUNGSFALLS

Das mit 1. Juli 2018 in Kraft getretene 2. Erwachsenenschutzgesetz bringt auch für den Alltag sowohl der niedergelassenen Ärzte als auch der Spitalsärzte so manche markante Veränderungen. Die bisherigen Rechtsinstitute vor allem der Sachwalterschaft und der Vertretung durch nahe Angehörige und deren Ersatz durch die neuen Formen der Erwachsenenvertretung sind nur ein Teilaspekt der umfangreichen Änderungen. Wir möchten im Rahmen einer mehrteiligen Serie über die für den Gesundheitsbereich wichtigen Änderungen informieren, damit diese im Arbeitsalltag einer raschen und rechtssicheren Lösung zugeführt werden können.

Parallel zu dieser Informationsschiene stellen wir auch im Rahmen eigener Schulungen diese Neuerungen für interessierte Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der MedAk vor. Die Neuerungen sollen aber möglichst allen Ärzten in OÖ bekannt werden, da kaum ein ärztlicher Tätigkeitsbereich von diesen unbeeinflusst bleiben wird.

Im ersten Teil möchten wir vor allem auf die Grundsätze der neuen Regelungen eingehen. Zusätzlich soll das in der Praxis bestehende Informationsbedürfnis rund um das Ausfüllen des Formulars für den Eintritt des Vorsorge- bzw. Vertretungsfalles dargestellt werden.



Mag. Kerstin Garbeis,  
Projekte & Kommunikation

## GRUNDSÄTZE DER GESETZLICHEN NEUREGELUNGEN

Die bisherige Konzeption des österreichischen Vertretungsrechtes war vor allem vom Fürsorgegedanken für den betroffenen Menschen geprägt. Dabei wurde Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr für sich selbst besorgen konnten, in der Regel ein Vertreter beigelegt (z. B. ein Sachwalter), der rechtlich und faktisch meist alle Angelegenheiten anstelle des Betroffenen zu entscheiden hatte. Der Betroffene selbst wurde faktisch „entmündigt“.

Dies wollte der Gesetzgeber einer grundlegenden Änderung unterziehen. Die **Selbstbestimmung** auch von **Menschen mit psychischen Erkrankungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen** soll so weit und so lange wie möglich aufrecht erhalten bleiben. Konkret sollen diese Personen, wenn irgendwie geht, Entscheidungen selbst treffen können, wenn nötig auch mit Unterstützung. Nur wenn dies gar nicht mehr möglich und sinnvoll ist, dann soll Vertretung greifen. **Grundsatz ist daher Selbstent-**

**scheidung**, wenn notwendig mit Unterstützung oder anders ausgedrückt: **Unterstützung hat Vorrang vor Vertretung**. Und es soll zwar das Wohl des Betroffenen weiterhin beachtlich bleiben, aber vor allem **dem Willen des Betroffenen** bei Entscheidungen Raum gegeben werden. Das soll nicht nur für ökonomisch-wirtschaftliche Bereiche gelten, sondern vor allem auch den Bereich der Personenrechte, die z. B. bei medizinischen Behandlungen tangiert werden, erfassen.

#### STICHWORT: ENTSCHEIDUNGSFÄHIGKEIT

Im Zentrum der Neuregelung steht der neu geschaffene Begriff der **ENTSCHEIDUNGSFÄHIGKEIT**. Wer entscheidungsfähig ist, handelt für sich selbst und für denjenigen ist die Bestellung eines Vertreters nicht möglich (und wäre auch nicht sinnvoll). Formal ist der Begriff der Entscheidungsfähigkeit zwar neu, inhaltlich entspricht er aber weitestgehend dem bisherigen vom Gesetzgeber verwendeten Begriff der Einsichts- und Urteilsfähigkeit, **das heißt, es kommt weiterhin auf die individuellen Fähigkeiten einer Person an**. Wir werden den Begriff der Entscheidungsfähigkeit im nächsten Teil im Rahmen des Vorgehens bei medizinischen Behandlungen näher beleuchten. Hier soll vorerst der Hinweis auf die weitestgehende Gleichheit mit der bisherigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit genügen.

Wenn die Entscheidungsfähigkeit durch psychische Krankheit oder vergleichbare Beeinträchtigung, etwa geistige Behinderung, eingeschränkt ist, soll nicht als erster Schritt an eine Vertreterbestellung und Entscheidung durch den Vertreter gedacht werden, sondern es gilt den Betroffenen nach Möglichkeit durch Unterstützungsmaßnahmen dazu zu bringen, **seine eigene Entscheidungsfähigkeit wahren und leben zu können**. Als Unterstützung kommen dabei alle Maßnahmen in Frage, die diesem Ziel dienlich sind. Das reicht vom Verwenden einer leichteren Sprache, über Piktogramme und ähnliche bildliche Darstellungen bis hin zur Beiziehung von Vertrauenspersonen als Unterstützer. Gerade im Bereich der medizinischen Entscheidungen spielten immer schon Vertrauenspersonen eine wichtige Rolle, der Gesetzgeber hat dies nunmehr bekräftigt und institutionalisiert. Auch darauf soll im nächsten Teil näher eingegangen werden. **Nur wenn Unterstützung nicht möglich ist oder nicht zur Entscheidungsfähigkeit in der konkreten Situation führt, dann ist ein Vertreter zu bestellen**. Wichtig ist dabei darauf hinzuweisen,

dass die Tatsache, dass ein Vertreter bestellt wurde, nicht automatisch dazu führt, dass die vertretene Person nicht doch für eine konkrete Entscheidungssituation als entscheidungsfähig eingestuft wird und deshalb nicht einfach „links liegen gelassen“ werden darf. **Ob Entscheidungsfähigkeit vorliegt oder nicht, ist immer in der konkreten (Behandlungs-) Situation zu entscheiden, auch dann, wenn ein Vertreter bereits bestellt wurde** oder anders ausgedrückt, eine selbstbestimmte Entscheidung kann auch im Wirkungskreis des Vertreters möglich sein. Und Aufklärung im Sinne einer Erklärung, was geplant ist zu tun, wird nunmehr in der Regel auch gegenüber dem Beeinträchtigten Pflicht.

#### VERTRETERBESTELLUNG:

##### RECHTSWIRKSAM NUR MIT EINTRAGUNG

Neu – und in jedem Fall zu begrüßen – ist nunmehr auch, dass **jede Vertreterbestellung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden muss**, ansonsten ist sie nicht rechtswirksam. Dies schafft gegenüber der bisherigen Rechtslage einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit. Es handelt sich dabei um ein elektronisches Register, in dem alle Vertretungsformen verpflichtend einzutragen sind. **Eintragungen in dieses Register** können nur Rechtsanwälte, Notare, Gerichte und Erwachsenenschutzvereine (vormals Sachwaltervereine) vornehmen. **Einsicht in das Register** haben neben diesen Personen bzw. Institutionen nur Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger. Alle anderen Personen – somit auch Ärzte – können aber **bei Gericht Auskunft** darüber erlangen, ob eine Person einen Vertreter hat, welche Vertretungsform besteht und wer der Vertreter ist. **Dieses Auskunftersuchen muss schriftlich** (Fax ist möglich, aber E-Mail ist nicht zulässig) gestellt werden und es muss ein rechtliches Interesse angegeben werden, wozu diese Auskunft benötigt wird. Der Hinweis, dass der Patient bei Ihnen – egal ob niedergelassen oder im Spital tätig – in ärztlicher Behandlung ist, wird regelmäßig dafür ausreichen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat in Zusammenarbeit mit Vertretern des Gesundheitsministeriums und von Institutionen im Gesundheitswesen (Ärztekammer, Rechtsträger, Patientenanwaltschaft, etc.) und Erwachsenenschutzvereinen sowie Behindertenorganisationen ein sogenanntes **„Konsenspapier für Gesundheitsberufe“** erarbeitet, in dem in praxistauglicher Form die für Leistungserbringer im

Gesundheitswesen wesentlichen Regelungen kurz und übersichtlich dargestellt werden. Diese Unterlagen finden Sie selbstverständlich unter anderem auf **unserer Homepage [www.aekooe.at](http://www.aekooe.at)** in der Infomappe Erwachsenenschutzgesetz. Im Konsenspapier finden Sie unter anderem auch ein Formular für ein Auskunftersuchen über eine Vertreterbestellung an das zuständige Pflugschaftsgericht. **Zuständig ist immer das für den regelmäßigen Wohnort des Patienten örtlich zuständige Bezirksgericht.** Das heißt, bei einem Spitalsaufenthalt eines Patienten ist nicht das Bezirksgericht für den Sitz des Spitals, sondern das für den ordentlichen Wohnsitz des Patienten anzurufen.

Wir werden in den nächsten Teilen die **einzelnen Vertretungsarten** (Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung) im Detail erläutern, deren Kompetenzen beleuchten und den **Konnex zur Entscheidungsfindung in medizinischen Angelegenheiten** erläutern. Ebenso in welchen Fällen der Arzt auf die Entscheidung des betroffenen Patienten alleine vertrauen kann, wann **Vertreterentscheidungen im medizinischen Bereich notwendig sind** und welche Fälle einer **gerichtlichen Zustimmung beziehungsweise Entscheidung** vorbehalten sind. Ebenso in welchen Fällen aufgrund **Gefahr im Verzug** nicht auf externe Entscheidungen gewartet werden kann, sondern ärztliche Entscheidungen unmittelbar durch den Arzt zu treffen sind.

### FORMULAR ZUR BESTÄTIGUNG DES EINTRITTS DES VORSORGE- BZW. VERTRETUNGSFALLS

Im Folgenden soll hier noch ein Detailproblem behandelt werden, das aufgrund seines häufigen Auftretens in der Praxis und der damit bei vielen Ärzten verbundenen Unsicherheit wichtig erscheint. Zwar wäre es zur systematischen Einordnung und dem besseren Verständnis der Problemstellung an sich notwendig, hier Erklärungen über die Vertretungsformen (Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung) vorweg darzustellen, da dies aber den Teilen in den nächsten Ausgaben vorbehalten ist, die Anfragen bei uns aber akut und in hoher Frequenz eintreffen, soll diese Detailfrage vorgezogen werden. Konkret geht es um die Frage der Eintragung einer wirksamen Vertretung ins

ÖZVV. Bevor jemand als Vertreter für eine andere Person tätig werden kann und darf, ist – wie oben bereits dargestellt – die vorherige Eintragung ins ÖZVV notwendig. **Diese Eintragung setzt aber zwei Tatbestände voraus**, die derjenige, der ins Register als Vertreter eingetragen werden will, dem Register dartun muss. Zum einen ist naturgemäß ein Identitätsnachweis notwendig und zum anderen ist der sog. **Eintritt des Vorsorge- bzw. Vertretungs-falls nachzuweisen**. Wenn jemand beispielsweise eine Vorsorgevollmacht errichtet – zu einer Zeit in der er noch entscheidungsfähig ist – wird diese Urkunde im ÖZVV hinterlegt, entfaltet aber zu diesem Zeitpunkt keinerlei Wirkung, weil die betreffende Person ja noch entscheidungsfähig ist und daher gar keinen Vertreter braucht, weil sie ja selbst noch alle Entscheidungen für sich treffen kann. Die im ÖZVV eingetragene Vorsorgevollmacht „ruht“ daher. **Erst wenn die Entscheidungsfähigkeit verloren geht** (zum Beispiel durch Demenz), dann ist die Notwendigkeit gegeben, dass der Vertreter, der in der beim ÖZVV hinterlegten Vorsorgevollmacht genannt wird, als solcher eingetragen wird und damit rechtswirksame Vertretungshandlungen setzen kann. Dafür muss er dem ÖZVV neben seiner Identität auch nachweisen, dass die Person, die ihn als Vertreter eingesetzt hat, ihre Entscheidungsfähigkeit (etwa aufgrund Demenz) verloren hat, letzteres nennt man den **„Eintritt des Vorsorgefalls beziehungsweise Vertretungsfall“**. Dazu benötigt er eine ärztliche Bescheinigung. Für diese Bescheinigung wurde das unten abgebildete Formular entwickelt, mit dem derzeit viele Personen bei verschiedensten Ärzten auftauchen und um dessen Ausfüllen ersuchen. Dieser Eintritt des Vorsorge- oder Vertretungs-falls ist daher bei „Aktivierung“ einer bereits im ÖZVV eingetragenen Vorsorgevollmacht möglich,

**Ärztliches Zeugnis**  
für die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung oder des Eintritts des Vorsorgefalls einer Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Verzeichnis (ÖZVV)

Zum Zweck der Eintragung (Zutreffendes ist anzukreuzen. Siehe näher Beiblatt)

des Eintritts des Vorsorgefalls einer Vorsorgevollmacht

einer Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung

einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung

Im ÖZVV gemäß § 55 ÄrzteG in Verbindung mit § 140h Abs. 5 Notariatsordnung bestätigt die unterfertigte Ärztin/der unterfertigte Arzt, dass

Herr/Frau ..... geboren am ..... mit der Anschrift (ordentlicher Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt) ..... aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer/seiner Entscheidungsfähigkeit folgende Angelegenheiten nicht für sich selbst besorgen kann:

**(Zutreffendes ist anzukreuzen. Siehe näher Beiblatt)**

**Variante 1: Vorsorgevollmacht:**

alle in der Vorsorgevollmacht vom ..... genannten Angelegenheiten

folgende in der Vorsorgevollmacht vom ..... genannten Angelegenheiten:

.....

.....

.....

**Variante 2: Gewählte Erwachsenenvertretung:**

alle in der schriftlichen Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung vom ..... genannten Angelegenheiten

folgende in der schriftlichen Vereinbarung vom ..... genannten Angelegenheiten:

.....

.....

.....

**Variante 3: Gesetzliche Erwachsenenvertretung:**

Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten

Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfes

Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von Verträgen, die mit der medizinischen Behandlung im Zusammenhang stehen

Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen

sonstige personenrechtliche Angelegenheiten

alle über die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens hinausgehenden Rechtsgeschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, medizinischen Behandlung oder dem Abschluss von Heimverträgen stehen

ebenso aber bei „Aktivierung“ einer gewählten Erwachsenenvertretung (vereinfacht dargestellt ist dies ein selbst gewählter Vertreter). Der Vertretungsfall kann aber auch dadurch eintreten, dass die Person für den Vertretungsfall gar nicht vorgesorgt hat, die Notwendigkeit der Vertretung aber eingetreten ist und ein naher Angehöriger die Vertretung übernehmen möchte, die so genannte **gesetzliche Erwachsenenvertretung**. All diesen Fällen gleich ist, dass der **Arzt** bei der Frage, ob der Vorsorge- oder Vertretungsfall eingetreten ist, **zu beurteilen hat, ob die vertretene Person ihre Entscheidungsfähigkeit verloren hat**. Aus ärztlicher Sicht steht die Kompetenz hierfür grundsätzlich jedem Arzt mit *ius practicandi* beziehungsweise Facharzt zu. Ob er für die im konkreten Fall geforderten Angaben, also vor allem für das Erkennen der psychischen Krankheit oder sonstigen vergleichbaren Beeinträchtigung, die notwendigen Kenntnisse mitbringt, muss jeder Arzt, wie sonst bei medizinischen Handlungen auch, selbst entscheiden. In der Regel werden sich die Personen, die als Vertreter in das ÖZVV eingetragen werden wollen – oftmals nach Vorsprache bei Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenschutzverein –, an den Hausarzt wenden, mit der Bitte, den Eintritt des Vorsorge- bzw. Vertretungsfalls mit dem unten abgebildeten Formular zu bestätigen. Ärztliche Aufgabe ist dann festzustellen, ob der Vertretene tatsächlich die Entscheidungsfähigkeit verloren hat. **Dafür ist naturgemäß in aller Regel notwendig, eine entsprechende Untersuchung des Betroffenen vorzunehmen**. Diese kann nur dann entfallen, wenn der Arzt aufgrund regelmäßiger Betreuung dieses Patienten den aktuellen Zustand genau kennt, was besonders in der hausärztlichen Betreuungssituation häufig der Fall sein wird. Wenn die eigenen Kenntnisse zur Abklärung der Frage des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Entscheidungsfähigkeit im konkreten Fall fehlen sollten, ist der Anfragende an einen entsprechenden **Facharzt** – meist aufgrund einschlägiger Krankheitsbilder an einen Psychiater oder Neurologen – **zu verweisen**. Wichtig dabei ist, dass die Frage, wofür (welcher der drei auf der ersten Seite oben des Formulars genannten Fälle, die zum Ankreuzen sind) und für welche Person diese Bescheinigung ausgestellt werden soll, nicht vom Arzt auszufüllen sind. Das muss der Anfragende selbst wissen und angeben. Als Arzt füllen Sie daher nur die zweite Seite aus und zwar jeweils für die vorne angegebene Variante. Wenn Sie daher eine Gesetzliche Erwachsenenvertretung (Variante 3) zu beurteilen haben, dann geben

Sie an, ob die zu vertretende Person für die dort angegebenen Handlungen noch entscheidungsfähig ist oder nicht. Wenn Sie den Eintritt des Vorsorgefalls einer gegebenen Vorsorgevollmacht (Variante 2) zu beurteilen haben, dann können Sie dies nur, wenn Ihnen diese Vorsorgevollmacht auch vorgelegt wird. Denn dort ist angegeben, welche Vertretungskompetenzen der Vertreter haben soll (etwa ökonomische Angelegenheiten oder medizinische Angelegenheiten oder alle Angelegenheiten) und Sie beurteilen, ob für diese Angelegenheiten dem Vertretenen tatsächlich die Entscheidungsfähigkeit fehlt. Gleiches gilt für die Gewählte Erwachsenenvertretung (Variante 2), auch dort stehen die Kompetenzen in der vorzulegenden Urkunde.

### BEURTEILUNG DES GESUNDHEITZUSTANDS

Es gibt grundsätzlich keine rechtlich zwingende Verpflichtung, dieses Formular auszufüllen, bedenken Sie jedoch, dass der Anfragende ohne diese Urkunde sein Vertretungsrecht nicht ausüben kann, sei es noch so notwendig. In der Regel wird sich der Anfragende ja an jenen Arzt wenden, bei dem er davon ausgeht, dass dieser den zu Vertretenden beziehungsweise dessen **Gesundheitszustand** am besten kennt. Bei dieser Leistung handelt es sich naturgemäß nicht um Kassenleistungen, sondern ist diese dem **privatmedizinischen** Bereich zuzuordnen. Sie sollten daher vorweg mit dem Anfragenden die Höhe der Kosten und die Kostentragung klären, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. Die österreichische Ärztekammer hat für diese Leistung einen Empfehlungstarif, angelehnt an die mit dem österreichischen Versicherungsverband verhandelten Tarife, in Höhe von Euro 151,15 festgelegt.

### HAFTUNG UND KONTROLLE

Bei vielen Ärzten herrscht auch die Befürchtung, dass das Ausfüllen des Formulars und damit die Bestätigung des Eintritts des Vorsorge- oder Vertretungsfalls dem Vertreter quasi einen **Freibrief zu allen möglichen Vertretungshandlungen** für den Betroffenen in die Hand gibt, die dann von anderen, dem Betroffenen nahestehenden Personen, als für sie nachteilig bis unrechtmäßig angesehen werden und dadurch Haftungsansprüche gegen den Arzt erhoben werden könnten. Naturgemäß ist die Erstellung dieser ärztlichen Bescheinigung – wie bei jeder anderen ärztlichen Bescheinigung auch – an die Einhaltung der Regeln der ärztlichen Kunst gebunden. Die Verletzung dieser Regeln – beispielsweise durch

Erstellung einer wissentlich falschen Gefälligkeitsbescheinigung – könnte tatsächlich – wie jeder andere ärztliche „Kunstfehler“ auch Haftungsansprüche nach sich ziehen. Bei Einhaltung der Regeln der ärztlichen Kunst und damit bei sorgfältigem Handeln wird ein derartiger Anspruch gegen den Arzt aber ins Leere gehen. Dazu kommt, dass die Bestätigung des Eintritts des Vorsorgefalls nicht bedeutet, dass der Vertreter tun und lassen kann, was er will, sondern einerseits weitreichende und wichtige Entscheidungen (zum Beispiel Verbringung in ein Heim) einer **zusätzlichen gerichtlichen Genehmigung** unterliegen und zum anderen die Handlungsmacht des Vertreters bei der Vorsorgevollmacht und der gewählten Erwachsenenvertretung vom Vertretenen selbst vorweg festgelegt wurde, also seinem Willen entspricht und daher davon auszugehen ist, dass der Vertretene für eine geeignete Vertretungsperson Sorge getragen hat. Dazu kommt, dass der Vertreter ganz allgemein einer regelmäßigen **gerichtlichen Kontrolle** dadurch unterliegt, dass entsprechende Berichte über die vorgenommenen Vertretungshandlungen dem Gericht vorzulegen sind. Sollten Ihnen als Arzt aber Zweifel über rechtskonformes Handeln im Zusammenhang mit Vertretungen auffallen, können Sie jederzeit entsprechende Mitteilung an das zuständige Pflgerschaftsgericht machen. ■

#### **FORTBILDUNG: VOM SACHWALTER ZUM ERWACHSENENVERTRETER**

Wer entscheidet, wenn PatientInnen nicht mehr für sich selbst entscheiden können? Auswirkungen auf medizinische Behandlungen durch das neue Erwachsenenschutzrecht ab 1. Juli 2018.

**Jetzt noch schnell einen Fortbildungs-Platz sichern!**

#### **Termine:**

10. April 2019: in der MedAk

20. Mai 2019: in der MedAk

18. Juni 2019: in der MedAk

29. September 2019: Kursort im Salzkammergut (Genauer Ort wird noch bekannt gegeben)

#### **Anmeldung per E-Mail an:**

schander@medak.at, office@medak.at

**oder telefonisch** bei Frau Schander:

0732 778371 314

**MedAk**

Medizinische  
Fortbildungs-  
Akademie ÖÖ  
[www.medak.at](http://www.medak.at)



bezahlte Anzeige